

Benutzungs- und Gebührenordnung

für die städtischen Kindertageseinrichtungen und die kommunalen Betreuungseinrichtungen an den Grundschulen der Stadt Waiblingen vom 01.09.2018

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581/698) in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes vom 15.2.1982 (Gesetzblatt Seite 72) mit Änderungen hat der Gemeinderat der Stadt Waiblingen am 21.06.2018 folgende **Satzung über die Benutzung und Gebühren für die Kindertageseinrichtungen und die kommunalen Betreuungseinrichtungen an den Grundschulen der Stadt Waiblingen beschlossen:**

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Waiblingen betreibt kommunale Betreuungseinrichtungen an den Grundschulen und Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTagG) als öffentliche Einrichtungen.

§ 2 Gebührenpflicht

1. Für die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen und der kommunalen Betreuungseinrichtungen an Grundschulen werden monatliche Benutzungsgebühren erhoben. Ausnahme sind die Angebote der Ganztagschulen in gebundener Form; diese sind gebührenfrei.
Die Gebühren für die Betreuung während der Schulzeit und für die Ferienbetreuung in den kommunalen Betreuungseinrichtungen an Grundschulen werden separat berechnet.
2. Die Gebühr wird auch dann fällig, wenn die Einrichtung wegen Ferien, Streik oder aus einem dienstlichen oder anderen zwingenden Grund vorübergehend geschlossen wird, sowie bei einem Wechsel in eine andere städtische oder konfessionelle Kindertageseinrichtung, oder längerem Fehlen des Kindes.
3. Fehlt ein Kind infolge Krankheit, Erholungsverschiebung oder aus ähnlichem zwingendem Grund ununterbrochen mehr als 4 Wochen, so wird die monatliche Gebühr für den betreffenden Zeitraum auf Antrag und auf (ärztlichen) Nachweis um die Hälfte ermäßigt.
4. Beim Eintritt eines Kindes in die Kindertageseinrichtung oder in eine kommunale Betreuungseinrichtung an Grundschulen im Laufe des Monats wird in der ersten Hälfte die volle, in der zweiten Hälfte die halbe Monatsgebühr fällig. Beim Austritt aus der Kindertageseinrichtung im Laufe des Monats ist in der ersten Hälfte eine halbe Monatsgebühr und in der zweiten Hälfte die volle Gebühr zu bezahlen. Bei kommunalen Betreuungseinrichtungen an Grundschulen ist der Austritt nur zum Monatsende möglich.
5. Abmeldefrist
 - (1) Kommunale Betreuungseinrichtungen an Grundschulen
Die Abmeldefrist beträgt vier Wochen zum Monatsende mit Ausnahme des Monats September, bei dem eine fristlose Kündigung schriftlich zum Monatsende möglich ist, weil neue Stundenpläne ab September eine Änderung der Betreuung evtl. notwendig machen.
Die Abmeldefrist für die Ferienbetreuung beträgt 2 Wochen zum Ferienbeginn. Eine fristlose Kündigung ist darüber hinaus nur in begründeten Ausnahmefällen, wie Wegzug oder Arbeitslosigkeit eines Elternteils möglich.
Die Stadt kann mit der gleichen Abmeldefrist kündigen.
 - (2) Kindertageseinrichtungen
Die Abmeldefrist beträgt vier Wochen zum 15. und Ende eines Monats. Eine fristlose Kündigung ist darüber hinaus nur in begründeten Ausnahmefällen wie Wegzug oder Arbeitslosigkeit eines Elternteils möglich. Die Stadt kann mit der gleichen Abmeldefrist kündigen.

§ 3 Gebührenbemessung

1. Die monatliche Gebühr ist abhängig vom Gesamtbrutto-Jahreseinkommen zu entrichten.
2. Bei der Gebühr handelt es sich um eine Jahresgebühr, die auf 12 Monate umgelegt wird.

§ 4 Begriff des Gesamtbrutto-Jahreseinkommens

1. Maßgebend ist das Gesamtbrutto-Jahreseinkommen, d.h. die Summe aller positiven Einkünfte der im Haushalt lebenden Eltern, des sorgeberechtigten Elternteils oder der sonst Sorgeberechtigten im Sinne des § 2 Abs. 1 u. 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) in der jeweils gültigen Fassung, sowie alle übrigen Einkünfte und Bezüge neben den steuerpflichtigen Bezügen.
Zum Jahreseinkommen zählen auch Lohnersatzleistungen nach § 32b Abs. 1 Nr. 1 EStG, pauschal versteuerte Entgelte nach § 40a EStG sowie Unterhaltsleistungen und Kindergeld. Eine Verrechnung mit negativen Einkünften (Verlusten), auch mit denen anderer Familienangehöriger ist nicht möglich.
Das maßgebliche Einkommen wird um Unterhaltsleistungen für nicht im Haushalt lebende Kinder vermindert.
2. Maßgebend ist das aktuelle Gesamtbrutto-Jahreseinkommen nach Abs. 1. Änderungen im Gesamtbrutto-Jahreseinkommen im Laufe des Jahres sind der Verwaltung unverzüglich mitzuteilen und werden ab dem Monat der Änderung der Gebühr zugrunde gelegt.
Ist das aktuelle Gesamtbrutto-Jahreseinkommen nicht zu ermitteln, kann hilfsweise bis zu dessen Feststellung das zuletzt nachweisbare Gesamtbrutto-Jahreseinkommen herangezogen werden.
3. Lebt das Kind bei einem sorgeberechtigten Elternteil, der mit einem Nichtsorgeberechtigten in einer Ehe oder einer eheähnlichen Gemeinschaft im gemeinsamen Haushalt zusammenlebt, gilt das Einkommen des Nichtsorgeberechtigten als Einkommen des zweiten sorgeberechtigten Elternteils im Sinne von Abs. 1 und wird dem Gesamtbrutto-Jahreseinkommen zugerechnet.

§ 5 Kinderermäßigung

1. Für das 2. Kind, das in einem Haushalt lebt, wird eine Gebührenermäßigung in Höhe von 50% gewährt.
2. Für das 3. Kind, das in einem Haushalt lebt, wird eine Gebührenermäßigung in Höhe von 75% gewährt.
3. Für das 4. Kind, das in einem Haushalt lebt, wird eine Gebührenermäßigung in Höhe von 87,5% gewährt.
4. Für alle weiteren Kinder, die in einem Haushalt leben, wird eine Gebührenermäßigung in Höhe von 100 % gewährt.
5. Bei der Geburtenfolge in den Absätzen 1 bis 3 werden nur die Kinder berücksichtigt, für die noch Kindergeld bezogen wird.
6. Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder nach Abs. 1-4, ist die Änderung der Stadt unter Angabe des Kalendermonats, in dem die Änderung eingetreten ist, anzuzeigen. Die Gebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung nachweislich eingetreten ist.

§ 6 Gebührenhöhe

1. Die monatliche Gebühr für den Besuch eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung ermittelt sich aus der Multiplikation des in der Gebührentabelle der Anlage 1 festgesetzten Prozentsatzes je Betreuungsform mit dem nach § 4 ermittelten jährlichen Gesamtbrutto-Jahreseinkommen.
2. Die monatliche Gebühr für den Besuch eines Kindes in einer kommunalen Betreuungseinrichtung an Grundschulen ermittelt sich aus der Multiplikation des in der Gebührentabelle der Anlage festgesetzten Prozentsatzes je Betreuungsform mit dem nach § 4 ermittelten jährlichen Gesamtbrutto-Jahreseinkommen.
3. Als Berechnungsobergrenze wird ein jährliches Bruttoeinkommen von 120.000 Euro festgesetzt. Die daraus errechnete Gebühr gilt als Höchstbetrag.

- 
4. Inhaber des Stadtpass FAMILIE erhalten eine Ermäßigung der Gebühr nach den jeweils geltenden Richtlinien für die Ausgabe des Stadtpass FAMILIE in Waiblingen.
 5. Vor einer Ermäßigung nach Abs. 4 ist grundsätzlich vom Antragsteller die Prüfung beim Kreisjugendamt und/oder bei der ARGE Rems-Murr-Kreis zu beantragen, ob Leistungen nach SGB II, SGB III, SGB VIII oder SGB XII beansprucht werden können. Diese sind vorrangig zu beanspruchen.
 6. In einzelnen Härtefällen, soweit keine Ermäßigungen nach Abs. 4 und 5 beansprucht werden können, kann die Gebühr nach § 6 Abs. 1-3 auf Antrag ermäßigt werden. Die Anträge sind eingehend zu begründen. Die Stadtverwaltung kann entsprechende Nachweise verlangen.
 7. In besonders gelagerten Fällen kann die Gebühr nach § 2 Abs. 2 ermäßigt oder erstattet werden. Alles Nähere ist im Einzelfall durch Dienstanweisung zu regeln.
 8. In dringenden Fällen kann eine zusätzliche Betreuung im Rahmen der Gesamtöffnungszeiten der Einrichtung zum gebuchten Betreuungsangebot zugebucht werden. Die Gebühr beträgt pro Stunde 5,- Euro.
 9. Für die Kindertageseinrichtungen gilt zusätzlich:
 - a) Die Kindertageseinrichtungen bieten verschiedene feststehende Betreuungsangebote an. Ab einem Betreuungsangebot von mehr als 6 Stunden pro Tag ist verbindlich ein warmes Mittagessen enthalten. Die Kosten hierfür sind in der Gebühr beinhaltet.
 - b) Eine Festlegung auf ein Betreuungsangebot im Voraus ist erforderlich. Bei einem Wechsel in ein anderes Betreuungsangebot ist die dafür geltende Gebühr ab dem Monat, in dem der Wechsel stattfindet, zu entrichten. Für Kinder, die mit unter drei Jahren in die Einrichtung aufgenommen werden, gilt ab dem dritten Geburtstag die Gebühr für Kinder ab drei Jahren. Die Gebührenänderung wird unter Berücksichtigung der aktuellen Betreuungszeit automatisch vorgenommen mit dem Kalendermonat, der dem dritten Geburtstag folgt.
 - c) Mit den Gebühren sind die Kosten für Windeln und persönliche Pflegeartikel nicht abgegolten. Diese sind der Kindertageseinrichtung zur Verfügung zu stellen.
 - d) Für eine Abendbetreuung mit kalter Abendmahlzeit im Rahmen der Ganztagesbetreuung ab 18:00 Uhr bis längstens 21:00 Uhr wird ein Abendaufschlag in Höhe von monatlich 25,- Euro berechnet. In dringenden Fällen kann ausnahmsweise kurzfristig eine Abendbetreuung gebucht werden, wenn Betreuungsplätze frei sind. Die Gebühr beträgt hierfür 5,- Euro pro Tag.
 - e) Kinder, die in Waiblingen nicht mit erstem Wohnsitz, bzw. nicht bei einem Sorgeberechtigten gemeldet, aber in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen sind, zahlen den Höchstbetrag nach § 6 Abs. 3 je nach wöchentlicher Betreuungszeit. Dies gilt auch für Geschwisterkinder.
 - f) Beinhaltet die Gebühr ein Essensangebot, das aus zwingendem Grund (z.B. Allergie u.ä.) nicht in Anspruch genommen werden kann, so ermäßigt sich die Gebühr um 15%.
 10. Die Kosten für das Mittagessen in den Kindertageseinrichtungen und den kommunalen Betreuungseinrichtungen an den Grundschulen sind mit einem Betrag von 3,20 Euro je Mittagessen und Betreuungstag in den Gebühren nach Anlage 1 und 2 enthalten. Für das Mittagessen in den Schulküchen der Stadt Waiblingen wird für ein Schüler-Essen eine Gebühr von 3,20 Euro und für ein Erwachsenen-Essen eine Gebühr von 3,70 Euro erhoben.

§ 7 Festsetzung der Benutzungsgebühr

1. Zur Gebührenveranlagung sind die Eltern, der sorgeberechtigte Elternteil oder die sonst Sorgeberechtigten sowie der sorgeberechtigte Elternteil und der nichtsorgeberechtigte Haushaltsangehörige im Fall von § 4 Abs. 3 verpflichtet, eine wahrheitsgemäße Erklärung über das Einkommen nach § 4 abzugeben.

2. Die Angaben nach Absatz 1 werden von der Stadtverwaltung überprüft. Dazu müssen der Stadt mit der Aufnahme Nachweise über das maßgebende Einkommen vorgelegt werden (z.B. elektronische Lohnsteuerbescheinigung aus dem Vorjahr, bei Selbstständigkeit betriebswirtschaftliche Auswertung).
3. Werden keine Angaben nach Absatz 1 gemacht, wird die Höchstgebühr festgesetzt. Im Falle einer aufgrund unrichtiger Einkommensangaben zu niedrig entrichteten Gebühr ist die volle Gebühr nach zu entrichten.

§ 8 Gebührenpflicht

1. Es sind folgende Personen zur Entrichtung der Gebühr verpflichtet:
 - die Eltern
 - der sorgeberechtigte Elternteil
 - die sonst Sorgeberechtigten
 - der nichtsorgeberechtigte Haushaltsangehörige im Fall von § 4 Abs. 3
2. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 9 Entstehung der Benutzungsgebühr

- a) Die Benutzungsgebühr entsteht mit Beginn der Aufnahme des Kindes.
- b) Das Benutzungsverhältnis endet durch schriftliche Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger.

§ 10 Fälligkeit der Benutzungsgebühr

Der jeweilige Monatsbeitrag wird im Voraus zum Ersten des Monats fällig. Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

§ 11 Benutzungsordnung

Weitere Einzelheiten über die Benutzung der Einrichtungen sind in einer Benutzungsordnung (Anlagen 3 und 4) geregelt. Die Benutzungsordnung, die bei der Aufnahme ausgehändigt wird, ist für alle Benutzer verbindlich.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01.09.2018 in Kraft.
Die Gebührenordnung vom 01.09.2017 tritt außer Kraft.